

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Hossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreispaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. H. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion M. Berger daselbst.

No. 71.

Dienstag, den 4. August

1894.

Bekanntmachung,

das bei Veranstaltung von Kinderfesten zu beobachtende Verfahren betreffend.

Obgleich bei den zeitlich in dem Bezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft veranstalteten sogenannten Kinderfesten Mißstände, wie solche möglicherweise anderwärts sich gezeigt haben, nicht hervorgetreten sind, so wird doch zufolge einer in vorbemerker Hinsicht ergangenen Ministerialverordnung nach Gehör des Bezirksausschusses für den hiesigen Bezirk Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Zur Abhaltung von Kinderfesten, die an öffentlichen Orten stattfinden sollen, oder welche von Gast- und Schankwirthen oder von solchen Vereinen, die mit öffentlichen Angelegenheiten sich beschäftigen, oder von öffentlichem Ansehen einer politischen oder einer kirchlichen Partei veranstaltet werden, ferner zur Betheiligung von Schulkindern an den öffentlichen Festen Erwachsener, insbesondere an solchen Festen, welche gleichzeitig mit Konzerten in demselben Grundstücke stattfinden, bedarf es jedesmal der mindestens 8 Tage vorher einzuholenden Genehmigung der königlichen Bezirksschulinspektion, sowie auch, wenn mit dem Feste öffentliche Auf- oder Umzüge verbunden werden sollen, der vorgängigen Erlaubnis der königlichen Amtshauptmannschaft. Von der königlichen Bezirksschulinspektion bezw. der königlichen Amtshauptmannschaft werden je nach Lage der Sache des gegebenen Falles die Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt werden soll, vorgeschrieben werden.

Den betreffenden Veranstaltern und bezw. Leitern von dergleichen Festen wird die genaue Befolgung der obenbemerkten Anordnungen mit dem Bemerken zur Pflicht gemacht, daß Zuwiderhandlungen hiergegen an ihnen mit Geldstrafen geahndet werden müßten.
Meissen, den 18. August 1894.

Königliche Bezirksschulinspektion.
von Schroeter. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. 11 § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 fgg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate Juli d. J. festgesetzte und um fünf vom hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate August d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangte Marschfourage beträgt

7 M. 95,3 Pf. für 50 Kilo Hafer,
4 " 67,2 " " 50 " Ger,
3 " 46,7 " " 50 " Stroh.

Meissen, am 30. August 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung,

die Lagepläne zu Baugesuchen betreffend.

Es ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die den hier eingehenden Baugenehmigungsgesuchen beigelegten Lagepläne nicht richtig sind. Die königliche Amtshauptmannschaft nimmt daraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß es stets der Einreichung geometrisch richtiger Lagepläne bedarf, welche ebenso wie die betreffenden Bauzeichnungen auf Pausleinwand herzustellen sind. Sie wird daher künftig ungenügende Lagepläne entweder den Betheiligten zur Berichtigung zurückgeben — in welchem Falle sich die Letzteren natürlich die daraus entstehenden unliebsamen Verzögerungen selbst zuschreiben haben — oder in dazu geeigneten Fällen die Berichtigung und bez. Ergänzung dieser Pläne durch die betreffenden Sachverständigen auf Kosten der Betheiligten veranlassen.

Die Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes werden angewiesen, die Betheiligten bei der Einreichung von Bauplänen auf Obiges aufmerksam zu machen.
Meissen, am 29. August 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. B. Meusel.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 8. September ds. J., Nachmittags 4 Uhr,

soll am hiesigen Armenhause Folgendes: Federbetten, Schränke, 1 Schraubstock, und verschiedene andere Gegenstände gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.
Wilsdruff, am 30. August 1894.

Der Stadtrath.
Sicker, Brgmstr.

Bekanntmachung eingegangener Gesetze.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stck. Nr. 49. Verordnung, die Stiftung eines tragbaren Ehrenzeichens für Arbeiter und Dienstboten betr. S. 157.

Reichsgesetzblatt.

Nr. 36. (2193) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 517.

(2194) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und konsularbeamten und deren Stellvertretung. S. 518.

Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht hier aus.
Wilsdruff, am 3. September 1894.

Der Stadtrath.
Sicker, Brgmstr.

Freiwillige Grundstücks-Versteigerung.

Erbtheilungshalber soll das dem verstorbenen Johann Gottlob Wunderwald gehörige Wirtschaftsgrundstück, Nr. 54 des Brandkatasters für Grumbach, mit 5 Acker, 203 □ Rh. Feld und Wiese, vollständiger Ernte und dem vorhandenen toten und lebenden Inventar

Dienstag, den 11. September, Vormittags 11 Uhr

im Grundstück selbst um das Meistgebot unter den im Versteigerungstermin bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Grumbach, den 1. September 1894.

Bruno Ohmann, Ortsrichter.

Die bürgerlichen Parteien und die Sozialdemokratie.

Die wochenlange Zeitungspolemik über den Vorschlag der „Nordd. Allg. Bzg.“, es solle zwischen den bürgerlichen Parteien ein von den Freisinnigen bis zur äußersten Rechten reichendes Bündnis zur Bekämpfung der Sozialdemokratie bei politischen Wahlen geschlossen werden, scheint sich endlich erschöpft zu

haben. Es muß festgestellt werden, daß das offizielle Blatt mit seiner Anregung fast von allen Seiten Absagen empfangen hat. Sieht man von einigen freikonservativen und rechtsnational-liberalen Blättern ab, welche dem Gedanken eines neuen und erweiterten Parteikartells zur Bekämpfung der Sozialdemokratie im Allgemeinen zustimmen, so ist sonst allseitig dieser Plan unter Betonung der starken Gegensätze zwischen den einzelnen bürgerlichen Parteien als zur Zeit unausführbar ver-

worfen worden. Und allerdings wird man bei nüchternen Prüfung unserer heutigen Parteiverhältnisse in Deutschland zugeben müssen, daß vorläufig ein Zusammenschluß aller bürgerlichen Elemente im Wahlkampfe gegen die sozialdemokratische Partei so gut wie unmöglich ist, wenn auch ein solches Zusammengedenken bislang in einigen Wahlkreisen schon immer stattgefunden hat. Im Großen und Ganzen sind doch die Eifersüchteleien, die Verbitterung und die alten politischen Gegen-